

nur auf elektronischem Wege versandt

Eidgenössische
Finanzmarktaufsicht FINMA
Märkte
z.Hd. der Herren
K. Bucher und B. Jehle
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Basel, 13. Mai 2011
FINMA Korrespondenz 2011 HTS

Anhörung zur Änderung des FINMA-Rundschreibens 2008/26 „Ratingagenturen“ / Stellungnahme der SFA

Sehr geehrter Herr Bucher
sehr geehrter Herr Jehle

Mit Schreiben vom 30. März 2011 laden Sie uns ein, zum Vorschlag für eine Änderung des Rundschreibens 2008/26 „Ratingagenturen“ sowie zum entsprechenden Erläuterungsbericht Stellung zu nehmen.

Ziel des Rundschreibens ist es, zu einem Mindestmass an Qualität von Ratings beizutragen, sofern diese von Beaufsichtigten der FINMA für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendet werden. Und da dies auch für kollektive Kapitalanlagen bezüglich Einhaltung der Bestimmungen über die Anlagetechniken und Einsatz von Derivaten nach KKV-FINMA gilt, kommen wir Ihrer Einladung zur Stellungnahme gerne nach.

Im Allgemeinen

Wir begrüssen es, dass sich die FINMA nicht gewissen Entwicklungen im Ausland, wo in einzelnen Ländern eine ständige Aufsicht über Ratingagenturen implementiert wird, anschliesst, sondern am System der Anerkennung von Ratingagenturen festhält, das keine ständige Aufsicht über Ratingagenturen beinhaltet. Die Schaffung eines standardisierten Verfahrens für die Anerkennung von Ratingagenturen mit den vorgesehenen Anforderungen ist ein wichtiger Beitrag für ein Mindestmass an die Qualität von Ratings und trägt zur Transparenz bei.

Begrüssenswert erscheint uns auch, dass mit der geplanten Änderung des Rundschreibens dessen Anwendungsbereich um die kollektiven Kapitalanlagen ergänzt wird. Insbesondere mit Blick auf die für kollektive Kapitalanlagen bestehenden Mindestanforderungen zur Bestellung von Sicherheiten im Rahmen der Effektenleihe erscheint uns eine klare Regelung betreffend der von der FINMA anerkannten Ratingagenturen als sinnvoll.

Im Besonderen

Unter Rz 16 des Rundschreibenentwurfs wird der Bezug zur KKV-FINMA hergestellt. Mit dem dortigen Verweis auf die „Einhaltung der Bestimmungen über Anlagetechniken und Derivate nach der Kollektivanlagenverordnung-FINMA“ wird auf den gesamten 1. Titel (Anlagetechniken und Derivate) der KKV-FINMA Bezug genommen. Diese Bezugnahme erscheint uns sachgerecht, da damit der weitestmögliche Rahmen der in diesem Zusammenhang anwendbaren Verordnung abgedeckt wird. Allenfalls könnte aber mit einem „insbesondere“ der Bezug zur Effektenleihe, den Pensionsgeschäften und den derivativen Finanzinstrumenten hervorgehoben werden.

Sodann erscheint es durchaus angebracht, dass im Rundschreibenentwurf selbst – wie auch im Erläuterungsbericht – an mehreren Stellen hervorgehoben wird, dass Beaufsichtigte, welche Ratings verwenden, eigene Beurteilungen von Kreditrisiken durchführen müssen und eine reflektierte wie auch kritische Grundhaltung gegenüber Ratings pflegen sollen. Dies insbesondere auch aus der Überlegung heraus, dass die von der FINMA anerkannten Ratingagenturen keiner ständigen Aufsicht unterliegen.

Für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Überlegungen entgegenbringen, danken wir Ihnen im voraus bestens. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SWISS FUNDS ASSOCIATION SFA

Dr. Matthäus Den Otter
Geschäftsführer



Hans Tschäni
stv. Geschäftsführer